

RS Vwgh 1991/10/10 91/06/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1991

Index

L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §41 Abs1;
AVG §63 Abs1;
AVG §8;
BauRallg;
ZustG §17;
ZustG §5;
ZustG §7;

Rechtssatz

Kann nicht mehr festgestellt werden, ob die (an einen Berufungswerber und seinen Ehegatten gemeinsam gerichtete) Ladung zu einer Bauverhandlung, die postamtlich hinterlegt wurde, dem Berufungswerber tatsächlich zugekommen ist, dann ist er in Ansehung des erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahrens übergangene Partei (zur Unzulässigkeit eines solchen Zustellvorganges Hinweis Walter-Mayer, Zustellrecht, Anm 9 zu § 5 ZustG), ist aber dessen ungeachtet berechtigt, den (erlassenen) Baubewilligungsbescheid durch Berufung zu bekämpfen.

Schlagworte

Übergangene Partei Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060090.X03

Im RIS seit

24.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at